

NEWSLETTER

Heutige Themen

- Erlass auf Grundlage der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV 2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 07.Oktober 2020)
- Anfrage zur Deckung von Schutzmaterialien im Zusammenhang während der Corona-Pandemie

Erlass auf Grundlage der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV 2

(Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 07.Oktober 2020)

zum Besuch von Bewohner*innen und zum Betreten von Heimen und unterstützenden Wohnformen sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen sowie zu Neuaufnahmen in diesen Einrichtungen.

Einer Verschärfung des Verordnungstextes ist das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung auf Wunsch nachgekommen. Gleichwohl mit dem Hinweis, dass sich die bisherigen Regelungen bewährt haben.

In der Sache wurden mit dem geänderten Verordnungstext daher keine Änderungen zum Besuch von Bewohner*innen vorgenommen.

Auch weiterhin hat die Einrichtungsleitung in einem Hygienekonzept Regelungen zum Besuch von Bewohner*innen in den Einrichtungen zu treffen. Jedoch darf das Recht von Bewohner*innen, Besuch zu empfangen, gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. An dieser Stelle wird auf den Newsletter des Landkreises Goslar vom 28.07.2020, Ausgabe 18, verwiesen.

Einer sorgfältigen Abwägung zwischen den Anforderungen des Infektionsschutzes und dem Recht von Bewohner*innen auf eine angemessene und individuelle Lebensgestaltung bedarf es, wenn Bewohner*innen in ihrem Wunsch, Besuch in ihren Bewohnerzimmern zu empfangen, durch Bestimmungen in den Hygienekonzepten eingeschränkt werden. Auch in diesen Fällen ist § 1 Abs. 2 Nr. 1 – 3 i. V. m. mit den Anforderungen an den Betrieb eines Heims gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 – 3 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen anzuwenden.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung darf Besuch auch weiterhin nur empfangen werden, wenn es in der Einrichtung kein aktuelles SARS-CoV2-Infektionsgeschehen gibt. Unter einem aktuellen SARS-CoV2 Infektionsgeschehen sind auch weiterhin nur bei Bewohner*innen oder beim von der Einrichtung beschäftigten Personal festgestellte Infektionen mit Covid-19 zu verstehen.

Für Personen, welche die Einrichtungen zur erweiterten Grundversorgung von Bewohner*innen oder zu anderen Zwecken betreten wie beispielsweise Ärzte*innen, Friseur*innen, Handwerker*innen, Geistliche oder gerichtlich bestellte Betreuer*innen, sind ausschließlich die Regelungen maßgebend, die das Hygienekonzept nach § 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung enthält.

Neu in die Verordnung wurde aufgenommen, dass die Leitung vorgenannter Einrichtungen in einem Hygienekonzept nach § 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung auch Regelungen zur Neuaufnahme von Bewohner*innen zu treffen hat.

In der **Anlage 1_Handreichung NLGA**, finden Sie Hinweise zu Maßnahmen der Infektionsprävention bei Covid-19 in Pflege- und Behinderteneinrichtungen_Stand: 13.10.2020

Sie finden diese Handreichung und weitere Informationen auch auf der Seite der Landesregierung www.niedersachsen.de/Coronavirus in der Kategorie „Hinweise für Pflegeeinrichtungen“.

Anfrage zur Deckung von Notbedarf bei Schutzmaterial im Zusammenhang während der Corona-Pandemie

Die weltweite Verbreitung des neuartigen Corona-Virus bleibt weiterhin dynamisch und macht auch nicht vor den Türen des Landkreises Goslar halt.

Bitte: Mit Blick auf die ansteigenden Corona-Zahlen, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns eine Mitteilung senden würden, ob noch ausreichend Schutzmaterialien vorhanden sind oder ob Engpässe bestehen.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Mitwirkung.

In der **Anlage 2_Formular Schutzmaterial**, befindet sich auch der Anforderungsbogen zur Meldung Ihres Notbedarfes.

Bitte geben Sie diesen bei eintretender Notwendigkeit zurück an:
notbedarf@landkreis-goslar.de

Bleiben Sie gesund.

Ihr Team der Heimaufsicht